

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

„Voll das Leben“: 85 neue Medientitel bereichern den Markt

Keine Sorge: Es bleibt alles in der Familie. Endemol schickt Profis in den Einsatz, auf dass auch gebeutelte Familien „endlich glücklich ...“ werden und ProSieben mischt unbedarfte Eltern auf und macht sie „fit for Kids“. Nur der Zeitungsverlag IZ-Regional entdeckt mit „60 plus“ die Senioren als vielversprechende neue Zielgruppe. Vertrauen wir also weiter auf Nina Ruge: „Alles wird gut“. Alle 85 Titel finden Sie auf Seite 2 (AL).

Steuerberater dürfen auch auf Straßenbahnen werben

Das Bundesverfassungsgericht hat der Beschwerde einer Steuerberatungsgesellschaft stattgegeben, die aufgrund einer unzulässigen Werbung vor dem zuständigen Oberlandesgericht verurteilt wurde.

Die Steuerberater hatten auf einem Straßenbahnwagen mit ihrem Firmenlogo nebst Adresse und der Aufschrift „Ihr Partner in Sachen Steuer- und Wirtschaftsberatung“ geworben. Die zuständige Steuerberaterkammer hielt dies für unzulässige Werbung und hatte mit einer Unterlassungsklage Erfolg. Die Verfassungsrichter dagegen hielten diese Werbung als Teil der beruflichen Tätigkeit für grundsätzlich erlaubt. Die Steuerberaterkammer könne Werbung nur dann als berufswidrig unterbinden, wenn das Verhalten den Rückschluss nahelege, der werbende Steuerberater würde die Rücksicht auf die Steu-

rechtspflege und die Interessen seiner Mandanten, gegenüber einem persönlichen Gewinnstreben zurückstellen. Allein aus dem Umstand, dass eine Berufsgruppe ihre Werbung anders als bisher üblich gestaltet, könne nicht gefolgert werden, dass diese berufswidrig ist.

Die Richter betonten aber, dass eine Verfolgung von Verstößen gegen die Berufspflichten, die zugleich Wettbewerbsverstöße zur Folge haben, im Interesse der Kammerangehörigen liege. Den Zivilgerichten komme die Aufgabe zu, die Berufspflichten auf ihre Übereinstimmung mit dem ermächtigenden Gesetz und mit der Verfassung zu überprüfen. Die Kammern können den Zivilgerichten diese Prüfpflicht nicht abnehmen.

BVerfG vom 26.10.2004, AZ: 1 BvR 981/00

„Werther's Echte“: Typische Bonbonform

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs unterscheiden sich „Werther's Echte“ in ihrer Form nicht wesentlich von anderen handelsüblichen Grundformen für diese Art von Waren.

Die August Storck KG hatte 1998 beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) zwei Gemeinschaftsmarken für die Form und die perspektivische Darstellung der zusammengedrehten Verpackung (Wicklerform) ihrer Karamell-Bonbons angemeldet. Das HABM wies die Anmeldung aufgrund mangelnder Unterscheidungskraft zurück.

Dieser Auffassung haben sich jetzt auch die Luxemburger Richter angeschlossen. Sie wiesen ausdrücklich darauf hin, dass Form oder Aufmachung einer Ware durchaus eine Gemeinschaftsmarke bilden kann, wenn sie geeignet

ist, die Waren eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Die von Storck angemeldete dreidimensionale Marke bestehe dagegen aus einer Kombination von Gestaltungsmerkmalen, an die der Verbraucher in selbstverständlicher Weise denke und die für diese Waren typisch sei. Sie ermögliche es den Verbrauchern nicht, die Bonbons der Klägerin auf Anhieb und mit Gewissheit von Bonbons anderer Hersteller zu unterscheiden. Auch die Marke, die aus der Form einer zusammengedrehten Verpackung bestehe, sei in ihren charakteristischen Merkmalen nicht weit genug von den Grundformen, die für Verpackungen von Bonbons häufig verwendet würden, entfernt.

EuGH Urteil vom 10.11.2004, AZ: T-396/02 und T-402/02

MediaRegister

Die schnelle und günstige Titelrecherche

Suchen Sie online in:

- ▶ über 200.000 Titelschutzanzeigen aller relevanten, deutschen Publikationen
- ▶ 1,6 Millionen Zeitschriften- und Buchtitel
- ▶ 1,1 Millionen Film-, Musik- und Softwaretitel
- ▶ Mehr als 2 Millionen Fernsichtitel (Europa, USA, Pay- und Free-TV)

**für 59 € pro
Online-Recherche**
(zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer)

23. Nov. 2004

Woche 48

Nr. 696

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 85 Titel

55 plus
60 plus

Absolut relativ
Alles wird gut

Badischer Morgen
Biodiesel-Infos
Biodiesel-Kurier
Biodiesel-Magazin
Biodiesel-News

CLANVALUE

Das geheimnisvolle Bild
DAS RUBBELDUELL -
DER RUBBELSPASS
DENN SIE DÜRSTEN NACH
GERECHTIGKEIT
DEUTSCHE INDEPENDENT FILM
Die armen Millionäre
Die Welt in 100 Jahren
Doppelt kocht besser
Dot.sys

EMOTION
EMOTIONEN

EMOTIONS
Endlich glücklich -
Die Familienprofis
im Einsatz

Fit for Kids - Eltern auf Probe
German Furnishing World
Gesundheit aus der Natur

Hockenheimer Zeitung
Home Furnishings Germany
Home Interior Germany

Ingolstädter Seniorenanzeiger
Ingolstädter Seniorenzeitung

Job and More
Job für you
Jobs der Zukunft
Jodie

Laufbibel
Lebensraum Eichsfeld
Lokalanzeiger Mannheim

m+t International
Mannheim aktuell

Mannheimer Lokalanzeiger
Mannheimer Stadtteil morgen
Mannheimer Stadtteilzeitung
Material + Möbeltechnik
Material + Technik / Dekor
Material + Technik Möbel
Medior(en)
Medizin aus der Natur
Meilensteine
Mein pflegeleichter Garten
Messias Superstar
Miesbacher Nachrichten
Missing-Verzweifelt gesucht
Möbeltechnik + Material
Mozart meets Cuba
mt International
Mux

Network-Einsteiger-Magazin
Nina Ruge - Alles wird gut
Nur TV Kompakt

Papier, Schere und Stein
Papier, Schere, Stein
Papier, Stein und Schere
Papier, Stein, Schere

Play Beethoven

REIF-TV

Schere, Papier und Stein
Schere, Papier, Stein
Schere, Stein und Papier
Schere, Stein, Papier
Seeburger See
Single Bingo
Single Lotto
SMS ShortMusicStories
oder: Musik für Einsteiger
Stadtteil morgen Mannheim
Stadtteilzeitung Mannheim
Stein, Papier und Schere
Stein, Papier, Schere
Stein, Schere und Papier
Stein, Schere, Papier
Symphonic Salsa

Tsunami - die Killerwelle
TV 4
TV Vier

Vatikandetektive
Voll das Leben

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 697 erscheint am 30.11.2004 **Anzeigenschluss:** 26.11.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 699 erscheint am 14.12.2004 **Anzeigenschluss:** 10.12.2004, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Almdudler will Markenschutz für „kultige Formflasche“

98 Prozent der Österreicher kennen den „Almdudler“. Für den Wiedererkennungswert der erfrischenden Kräuterlimonade sorgt vor allem ihre Verpackung, eine charakteristisch geformte Glasflasche. Der in Wien niedergelassene Hersteller des Durstlöschers würde seine Flaschenform deshalb nur allzu gerne als 3D-Marke schützen lassen. Doch der Weg ins EU-Markenregister ist steinig. Eine von Almdudler beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) eingereichte Markenmeldung für die „nackte“ Flasche - das heißt die Flasche ohne Aufdruck - wurde bereits im vergangenen Jahr zurückgewiesen. Die zweite Beschwerdekammer bestätigte die Entscheidung erster Instanz. Daraufhin reichte Almdudler eine Klage beim Europäischen Gericht ein. Die mündliche Verhandlung erwartet Marketing- und Verkaufsdirektor Christoph Oberhauer für das kommende Jahr.

Mit seiner Absicht die Flasche zur Marke zu machen, orientiert sich Almdudler nach eigenen Aussagen am Getränkehersteller Coca-Cola. Der

Produzent der erfolgreichsten Limonade der Welt, hat die Form seiner Colaflasche bereits 1960 als Marke schützen lassen. Das glasige Kultobjekt ist den Konturen eines weiblichen Körpers nachgebildet.

Auf einen internationalen Siegeszug à la Coca-Cola muss Almdudler zumindest ausserhalb Österreichs wohl noch eine Weile warten. Das Unternehmen arbeitet jedoch bereits an Expansionsplänen, in deren Zusammenhang auch der angestrebte Markenschutz für die laut Hersteller „kultige Formflasche“ zu sehen ist. Ab dem kommenden Jahr wird die Kräuterlimonade in Deutschland bundesweit erhältlich sein. In den Niederlanden und in Norditalien soll das durstlöschende Erfrischungsgetränk dann ebenfalls in den Regalen stehen. Passend zur Flasche hat der Hersteller der Kräuterlimonade vor kurzem auch ein Almdudler-Glas auf den Markt gebracht. Und damit es sich daraus besser trinkt, setzte das Unternehmen mit der Distribution von Almdudler-Stehtischen noch eins oben drauf.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Der feine Unterschied zwischen „Com“ und „Compu“

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der schwierigen Frage auseinandergesetzt, welche Unterscheidungskraft die Kennzeichen CompuNet und ComNet haben.

Ausgangspunkt für die Streitfrage war eine Klage der „CompuNet Compter AG & Co. OHG“ gegen die „ComNet Computer im Netzwerk

Vertriebs GmbH“ auf Unterlassung aufgrund von Verwechslungsgefahr. Das Oberlandesgericht Köln hatte diese zunächst verneint und auf eine von Haus aus nur geringe Kennzeichnungskraft der beiden Zeichen hingewiesen.

Die Karlsruher Richter dagegen zogen bei der Beurteilung auch in Betracht, dass

beide Firmen in der gleichen Branche tätig sind. Bei Verwechslungsgefahr im Sinne des § 15 Markengesetz bestehe eine Wechselwirkung zwischen dem Ähnlichkeitsgrad der einander gegenüberstehenden Bezeichnungen, der Kennzeichnungskraft des Unternehmenskennzeichens der Klägerin und dem wirtschaftlichen Abstand der Tätigkeitsgebiete beider Parteien. Zudem fanden die Richter, dass trotz der Ähnlichkeit der Kollisions-

zeichen „CompuNet“ und „ComNet“, die Silbe „pu“ den Gesamteindruck maßgeblich mitpräge. Das Oberlandesgericht Köln muss jetzt die Klage anhand der neuen Kriterien prüfen und dabei auch die von der CompuNet AG geltend gemachte Steigerung der Kennzeichnungskraft durch Verkehrsbekanntheit genau unter die Lupe nehmen.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 13.10.2004,
AZ: I ZR 66/02

Marke oder Handelsname? Bier-Streit in Finnland

Die amerikanische Brauerei Anheuser-Busch führt zur Zeit einen Rechtsstreit gegen die tschechischen Bier-Produzenten Budvar. Ort des Geschehens ist Finnland. Anheuser-Busch möchte den Tschechen den Verkauf und Vertrieb ihres „Budweiser Budvar“-Bieres untersagen.

Die Markenrechte der tschechischen Brauerei aus 1962 und 1972 waren wegen Nichtbenutzung verfallen. Anheuser-Busch dagegen meldete zwischen 1985 und 1992 mehrere Marken im Zusammenhang mit „Budweiser“ in Finnland an. Es stellt sich also die Frage, ob Budvar aufgrund seines Handelsnamens ältere Rechte habe als die später angemeldete Marke von Anheuser-Busch. Der finnische Oberste Gerichtshof Korkein oikeus wendete sich mit dieser Fragestellung jetzt an den Europäischen Gerichtshof.

Die Luxemburger Richter wiesen darauf hin, dass die Hauptfunktion einer Marke die Gewährleistung der Herkunft der Ware gegenüber Verbrauchern sei. Daher habe das nationale Gericht zu prüfen, ob die angesprochenen Verbraucher das Zeichen, wie es

von Budvar verwendet werde, so auffassen könnten, dass es das Herkunftsunternehmen der Erzeugnisse angibt und damit der Unterscheidung der Erzeugnisse dient. Ist diese Voraussetzung erfüllt, gilt der aufgrund des Gemeinschaftsrechts bestehende Schutz der Marke. Würde das finnische Gericht aber feststellen, dass Budvar das Zeichen nicht zur Unterscheidung der betreffenden Erzeugnisse verwendet, sondern als Handelsname oder Unternehmensbezeichnung, so müsse der Inhalt des Schutzes den Anheuser-Busch in Anspruch nehmen kann, nach finnischem Recht beurteilt werden.

Nach dem TRIPS-Abkommen - dem WTO Übereinkommen zu handelsrechtlichen Aspekten des geistigen Eigentums - ist eine sogenannte redliche Benutzung eines Zeichens zur Namens- oder Adressangabe durchaus erlaubt. Der Begriff des älteren Rechts bedeute, dass die Grundlage dieses Rechts vor dem Erwerb der betreffenden Marke entstanden sein muss.

EuGH vom 16.11.2004,
AZ: C-245/02

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

German Furnishing World Home Furnishings Germany Home Interior Germany

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Zusätzen sowie Kombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**Verlag Matthias Ritthammer GmbH,
Andernacher Straße 5a, 90411 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Absolut relativ Fit for Kids - Eltern auf Probe Tsunami - die Killerwelle

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Dot.sys

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien insbesondere für Printmedien und Druckerzeugnisse aller Arten und Formen, Publikationen, Software-Erzeugnisse, Rundfunk, Fernsehen, audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien, Veranstaltungen, Merchandising in jeglicher Form.

**NORTON ROSE VIREGGE Rechtsanwälte,
Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Lebensraum Eichsfeld Seeburger See

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckereizerzeugnisse, Veranstaltungsnamen, Messenamen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Druck- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Patent- und Rechtsanwaltssozietät
GRAMM, LINS & PARTNER GbR,
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

DAS RUBBELDUELL - DER RUBBELSPASS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Sprachübersetzungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Zusätzen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen, für alle Medien, Ton-, Bildträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste (auch Internet), CD-ROM, CD-I, DVD, alle anderen Datenträger, Druckerzeugnisse und alle sonstigen CD-Derivate, elektronische und digitale Medien, Bücher, Zeitschriften, Kataloge, Spiel- und Sammelkarten sowie andere Printmedien als auch jegliche Art von Spielwaren- und Merchandising-Produkten und Dienstleistungen aller Art.

**Winfried Stenzel,
Ostinghausenweg 10, 33154 Salzkotten**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Material + Technik / Dekor Material + Möbeltechnik Möbeltechnik + Material mt International m+t International Material + Technik Möbel

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Zusätzen sowie Kombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**m+t Ritthammer Publishing GmbH,
Andernacher Straße 5a, 90411 Nürnberg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Missing-Verzweifelt gesucht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Gutenbergstraße 1, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mein pflegeleichter Garten

- Richtig pflanzen - richtig pflegen - Zeit sparen

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Symphonic Salsa Mozart meets Cuba

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titeln, Titeln, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Medien einschließlich Ton- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, CD-Rom, CD I, DVD und sonstige Datenträger sowie in sämtlichen Printmedien und Merchandising in jeder Form.

**Konzertagentur Grandmontagne,
Tännichtgrundstraße 10, 01462 Niederwartha**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Play Beethoven Messias Superstar

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titeln, Titeln, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Medien einschließlich Ton- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, CD-Rom, CD I, DVD und sonstige Datenträger sowie in sämtlichen Printmedien und Merchandising in jeder Form.

**Konzertagentur Grandmontagne,
Tännichtgrundstraße 10, 01462 Niederwartha**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

REIF-TV

in allen Schreibweisen, Abkürzungen, möglichen Kombinationen und Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, Internetseiten, Internetanwendungen und -programme, grafischen Gestaltungen, Titeln, Titeln, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Service, CD-ROM, CD-I, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (Mini Disc) und andere Datenträger, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**domdada, Micha Lampert,
Kottbusser Damm 96, 10967 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

55 plus 60 plus Ingolstädter Seniorenzeitung Ingolstädter Seniorenanzeiger

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titeln, Titeln, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Service, CD-ROM, CD-I, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (Mini Disc) und andere Datenträger, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**IZ-REGIONAL,
Verlag Bayerische Anzeigenblätter GmbH,
Donaustraße 11, 85049 Ingolstadt**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Meilensteine

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pferdesport Verlag Rolf Ehlers GmbH,
Rockwinkeler Landstraße 20, 28355 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

mux

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Marco Eisenack,
Hörkherstraße 22, 80686 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vatikandetektive

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Nina Ruge - Alles wird gut Alles wird gut

mit allen Zusätzen und in allen Schreibweisen, Variationen und grafischen Darstellungen für alle Medien.

**RAe Dr. Unger & Dr. Duvinage,
Lachnerstraße 32, 80639 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die armen Millionäre

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Voll das Leben

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet) Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

TV 4 TV Vier

in allen Schreibweisen, mit allen Freizeit Zusätzen, in allen Abwandlungen, Titelnkombinationen und Darstellungsformen.

**BIRD & BIRD Rechtsanwälte,
Pacellistraße 14, 80333 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet) Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

Nur TV Kompakt

in allen Schreibweisen, mit allen Freizeit Zusätzen, in allen Abwandlungen, Titelnkombinationen und Darstellungsformen.

**BIRD & BIRD Rechtsanwälte,
Pacellistraße 14, 80333 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Miesbacher Nachrichten

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckwerke und elektronische Medien.

**RA Wolfgang Serini,
Sophienstraße 2, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Jodie Medior(en) Die Welt in 100 Jahren

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Axel Reitel & collegium novum,
Taurogener Straße 42, 10589 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Biodiesel-Kurier Biodiesel-Magazin Biodiesel-News Biodiesel-Infos

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**IBG Monforts Oekotec GmbH & Co. KG,
An der Waldesruh 23, 41238 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Bezeichnungen

Medizin aus der Natur Gesundheit aus der Natur

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen, mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstigen elektronischen Medien, insbesondere auch für Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Sanitas Medicine Consulting GmbH,
Ulrichsberger Straße 17, 94469 Deggendorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Single Bingo Single Lotto

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet, Internet Domains), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, sowie Spiele, Gewinnspiele, Ausspielungen und Lotterien aller Art und Dienstleistungen aller Art.

**Marcel Fröhlich,
An der Bismarckschule 6a, 30173 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

DEUTSCHE INDEPENDENT FILM

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen und für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für entsprechende Fernseh-, Film- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online- und Offline-Dienste, sonstige Online- sowie audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Software-Erzeugnisse, DVD, CD, CD-ROM, CD-I, MD und andere Datenträger, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, MMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Geschäftsbezeichnungen aller Art, Domain-Bezeichnungen im Internet und Intranet sowie Merchandising.

**Rechtsanwälte
Senfft, Kersten, Voss-Andreae & Schwenn,
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CLANVALUE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

HELLER CONSULT
Tax and Business Solutions GmbH,
Türkenstraße 25, A - 1090 Wien

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Laufbibel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

spomedis GmbH,
Stahlwiete 10, 22761 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Job für you Job and More Jobs der Zukunft Network-Einsteiger-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Elite Magazinverlag GmbH,
Boslerstraße 29, 71088 Holzgerlingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Doppelt kocht besser

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das geheimnisvolle Bild Stein, Schere, Papier Stein, Schere und Papier Papier, Schere, Stein Papier, Schere und Stein Schere, Stein, Papier Schere, Stein und Papier Schere, Papier, Stein Schere, Papier und Stein Stein, Papier, Schere Stein, Papier und Schere Papier, Stein, Schere Papier, Stein und Schere

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit und ohne Zusätze für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Ton-, Bild-, Bildton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich CD, CD-ROM, CD-I, Off-line- und Onlinedienste.

SNT Multiconnect GmbH & Co. KG,
Wilhelm-Hale-Straße 50, 80639 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Lokalanzeiger Mannheim Mannheimer Lokalanzeiger Stadtteilzeitung Mannheim Mannheimer Stadtteilzeitung Stadtteilmorgen Mannheim Mannheimer Stadtteilmorgen Mannheim aktuell Hockenheimer Zeitung Badischer Morgen

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

Patent- und Rechtsanwälte
ULLRICH & NAUMANN,
Luisenstraße 14, 69115 Heidelberg

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Endlich glücklich - Die Familienprofis im Einsatz

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnissen, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, DVD, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

EMOTIONS EMOTIONEN EMOTION

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

DENN SIE DÜRSTEN NACH GERECHTIGKEIT

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

SMS ShortMusicStories oder: Musik für Einsteiger

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Hörfunk und Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Druckerzeugnisse sowie Software-Erzeugnisse.

**Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz**

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg**

Fon: (040) 609 009-0,

Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand)

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,00 ,

jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,00 jeweils zzgl. Ust.

Anzeigenschluss:

jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse,

Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg,

Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228,

Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,

Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____